

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GEMEINDE LOTTE

TEXTTEIL

zum Bebauungsplan Nr. 61 "Erweiterung Golfplatz Wersen"

A. Textliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1. Innerhalb der Grünflächen (Golfplatz) sind folgende zweckgebundenen baulichen und sonstige Anlagen zulässig :
 - a) Ein Gerätehaus (ca. 200 m²) zum Unterstellen der benötigten Maschinen.
 - b) 9 Spielbahnen, sowie 3 Übungsbahnen.
 - c) Anlagen, die für die Errichtung und Unterhaltung des Golfplatzes sowie für die Durchführung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig sind.
2. Bei Realisierung des Golfplatzes bzw. der jeweiligen Einzelmaßnahme sind die festgesetzten Pflanzgebote und sonstigen Kompensierungsmaßnahmen entsprechend dem landschaftspflegerischen Begleitplan durchzuführen. Nutzungen, die der Verwirklichung dieser Maßnahme entgegenstehen, sind auf diesen Flächen nicht zulässig.
3. Das Golfplatzgelände ist zur Landesstraße Nr. 597 durch geeignete Maßnahmen so abzuschirmen, daß der Straßenverkehr durch den Golfbetrieb nicht abgelenkt wird und sichergestellt ist, daß eine Gefährdung durch abirrende Golfbälle verhindert wird.
4. Zur Sicherung der Unterhaltung und der natürlichen Entwicklung der Gewässer sind entsprechende Uferstreifen von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Die Breite dieser Schutzstreifen beträgt bei den vorhandenen Gräben 3,00 m.